

Bestandsdarstellung		Festsetzungen, die im Plan neu getroffen werden sollen		Sonstige Darstellungen		Dachformen	
Gebäudebestand	Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Baulinie	Messungslinie	F	Flachdach
Gebäude	Bordstein	WR reine Wohngebiete	II Zahl der Vollgeschosse, Höchststr.	Baugrenze	Bordstein, neu	G	Gleichschenkeliges Satteldach
Zahl der Vollgeschosse	Rinne	WA allgemeine Wohngebiete	III Zahl der Vollgeschosse, zwingend	Baugrundstück für den Gemeinbedarf	Rinne, neu	U	Ungleichschenkeliges Satteldach
Hausnummer	Straßensinkkasten	Bauweise	GRZ Grundflächenzahl	Flächen für Stellplätze		30°	Dachneigung
Grenzen	Kanalschacht	o offene Bauweise	GFZ Geschosflächenzahl	Flächen für Garagen	Sonstige Festsetzungen		
Flurstücksgrenze	Höhenangaben	o nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.	Begrenzung der Baugebiete	Schule	+ parallel		
Flurgrenze	alte Höhenlage	g geschlossene Bauweise	Baugebietsgrenze	Umformerstation	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Versorgungs-träger zu belastende Fläche.		
Eigentumsgrenze	77,34			Flächen für Versorgungsanlagen	Zu erhaltender Baum		
123 Flurstücknummer	1 Ordnungs-Nr. der Grundst.-Eig.						

Flur 49

Flur 45



Festsetzungen aufgehoben im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplans Nr. 6-1A - Satzungsbeschluss vom 18. März 1985 - Genehmigungsbeschluss vom 15. Mai 1985 - rechtskräftig seit 10. Juli 1985 - Duldung des Aufhebungsverfahrens/ und Katasteramt

**Text:**  
Für die Abgrenzung der Vorgärten, die als Grünflächen anzulegen sind, dürfen nur Rasen- kantensteine - ausnahmsweise an Ein- oder Zweifamiliengrundstücken zusätzlich Wald- lattenzäune oder Hecken bis 10m hoch - verwendet werden. Als Einfriedigung an Nachbargrenzen ist die Errichtung von bis zu 125m hohen Drahtzäunen, Lattenzäunen oder Hecken erlaubt. Die Errichtung von Mauern und Bretterzäunen ist verboten.

Weitere Garagen und Stellplätze sind nach § 12 Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 zulässig

Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 sind zulässig.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Unter dem Planbereich geht der Bergbau um. (§ 9 Abs. 3 B BauG).

- Grundstückseigentümer
- 1 Stadt Walsum
  - 2 Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft
  - 3 Kirchengemeinde, Katholische St. Dionysius (Vikarienfond)
  - 4 Bienen, Hermann, u. Ehefrau Hedwig, geb. Nardmann, je zu 1/2
  - 5 Bienen, Johannes
  - 6 Bienen, Heinrich, Eisenbahnassistent
  - 7 Bienen, Theodor
  - 8 Bienen, Heinrich, Gärtner
  - 9 Schetter, Karl-Heinz, u. Ehefrau Agnes, geb. Bienen, je zu 1/2
  - 10 Oppen-Rhein, Hermann
  - 11 Peters, Erich, Ehefrau Elisabeth, geb. Feldkamp, u. Miteigentümer
  - 12 Nühlen, Georg
  - 13 Klener, Berthold
  - 14 Borgmann, Anna, Fril, u. Borgmann, Theodor, in unget. Erbengemeinschaft
  - 15 Bongers, Gottfried
  - 16 van de Linde, Peter
  - 17 Ensink, Bernhard
  - 18 Krinn, Hendrine
  - 19 Vohwinkel, Johann
  - 20 Dr. Gossen, Hermann, u. Ehefrau Christel, geb. Klein, je zu 1/2
  - 21 Hovelmann, Ferdinand, u. Ehefrau Waltraud, geb. Bienen
  - 22 Hüttermann, Wilhelm
  - 23 Scheel, Kurt, u. Ehefrau Jrmgard, geb. Radegast
  - 24 Fischer, Winfried

Höhenanschluß: Bolzen W 268 Kaiserstraße 124  
+ 23,60m ü.N.N. (1966)  
gemessen am 17. März 1967.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 2, 3, 10 BBauG,  
§ 4 1. Durchführungsverordnung zum BBauG,  
Baunutzungsverordnung § 103 Bau ONW

Flur 54

Flur 47

Dieser Plan enthält die 2. Änderung in brauner Farbe. Sie bezieht sich auf die Umwandlung der öffentlichen Grünfläche - Kinderspielplatz - in WR Lo - Gebiet mit der privaten Erschließung von der Straße "Briesenkamp".  
Duisburg, den 19. 2. 1987  
Vermessungs- und Katasteramt

Hinweis  
1. Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der in der Stadt Duisburg vom 9. 3. 1977 in der jeweils geltenden Fassung.  
2. Bis bei Bodenbewegungen auftretenden archaischen Bodenfunde und -befunde sind gemäß dem Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11. 3. 1980 unmittelbar dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, zu melden.

Zu diesem Bebauungsplan gibt die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Städtischen Bauvereins Duisburg  
10. 8. 67 Az.: 3-2178-67  
Der Vorstandsleiter  
Bauch

**Vermerke und Beschlüsse**  
ZUR  
**2. Änderung in brauner Farbe**

Der Rat der Stadt hat am 05.05.86 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.  
Duisburg, den 03. 04. 1987  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Grimm  
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.05.86 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.  
Duisburg, den 03. 04. 1987  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Grimm  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 23.03.87 nach § 2 (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.  
Duisburg, den 03. 04. 1987  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Grimm  
Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.  
Duisburg, den  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
(Siegel)  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 23.03.87 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.  
Duisburg, den 03. 04. 1987  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Grimm  
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.05.1987 bis 05.06.1987 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.  
Duisburg, den 14. Okt. 1987  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Grimm  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 19. 10. 87 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in brauner Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen in diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.  
Duisburg, den 06. Nov. 1987  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Grimm  
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauBG vorgelegen. Mit Verfügung vom 03.08.1988 Az.: 35.2-12.00000000/88 habe ich keine Rechtsverhältnisse geltend gemacht.  
Düsseldorf, den 03.08.1988  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
Oltmann  
Oberregierungsbaumeister

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 03.08.1988 Az.: 35.2-12.00000000/88 ist am 20.09.1988 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer ...115... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.  
Duisburg, den 28. 09. 1988  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Grimm  
Beigeordneter

**Stadt Walsum**  
**Bebauungsplan Nr. 6**  
- Altwalsum, Heuweg -

Bereich: Nördliche Seite Königstraße, östliche Seite Kaiserstraße, südliche Seite Krümmenweg, westliche Seite Flurstücken Gemarkung Walsum Flur 45 Nr. 1, Linie von der südwestlichen Ecke dieses Flurstückes parallel zur Grenze zwischen Flurstücken Gemarkung Walsum Flur 46 Nr. 10 u. 11 bis zur Königstraße

Gemarkung Walsum Flur 46, 45  
Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, Hauptblätter, Nebenblätter, einem textlichen Teil, den Grundstücksverzeichnissen 2 Blatt, Längsschnitte und 1 Blatt Querschnitte die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)

Walsum, den 6. April 1987  
Planungs- u. Vermessungsamt  
Kataster- u. Vermessungsamt

Es wird bezeugt, daß die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit richtig und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einseitig ist.

Für die Erarbeitung des Planungsentwurfs  
Walsum, den 6. April 1987  
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 1 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 23. 6. 1960 (BGBI. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Walsum vom 12. 5. 1967 aufgestellt.  
Walsum, den 15. Juni 1967  
Im Auftrage des Rates der Stadt  
Für die Stadterhaltung  
Stadtdirektor

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt Walsum am 19. 3. 1968 als Satzung beschlossen worden.  
Walsum, den 15. Juni 1967  
Im Auftrage des Rates der Stadt  
Für die Stadterhaltung  
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt Walsum am 19. 3. 1968 als Satzung beschlossen worden.  
Walsum, den 21. März 1968  
Im Auftrage des Rates der Stadt  
Für die Stadterhaltung  
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt Walsum am 19. 3. 1968 als Satzung beschlossen worden.  
Walsum, den 21. März 1968  
Im Auftrage des Rates der Stadt  
Für die Stadterhaltung  
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt Walsum am 19. 3. 1968 als Satzung beschlossen worden.  
Walsum, den 21. März 1968  
Im Auftrage des Rates der Stadt  
Für die Stadterhaltung  
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 2. 8. 68 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der in der Genehmigung bezeichnete Plan nebst Begründung liegt ab 10. 8. 68 im Rathaus Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 182 beim Amt für Planung und Vermessung (zur Zeit Zimmer Nr. 110) während der Dienststunden, montags bis freitags, öffentlich aus.